

### **Merkblatt 3**

## **gesetzliche Unfallversicherung/ SGB VII**

Der Bereich gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) umfasst Streitigkeiten über Leistungen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen nach Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten. Die Berufsgenossenschaften gewähren Heilbehandlung (inklusive Heil- und Hilfsmittel sowie medizinische Rehabilitation), Rehabilitation (berufsfördernde und soziale), Pflege, Geldleistungen (Verletztengeld und Übergangsgeld), Renten (an Versicherte und Hinterbliebene), Beihilfen und Abfindungen.

Für die Beratung ist mitzubringen der gesamte Schriftverkehr mit der Berufsgenossenschaft/Unfallkasse, gegebenenfalls auch der Krankenkassen wenn diese Verletztengeld gezahlt hat. Wichtig sind auch ärztliche Unterlagen über den Arbeitsunfall/ Wegeunfall bzw. über die Berufskrankheit - insbesondere bereits vorhandene Gutachten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verfahren gegen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in der Regel besonders lange dauern. Außerdem muss im Gegensatz zu anderen Zweigen der Sozialversicherung der Versicherte seine Ansprüche nicht nur darlegen, sondern auch beweisen. Deshalb ist die Erfolgsquote bei Verfahren nach dem SGB VII sehr viel geringer als in den anderen Bereichen der Sozialversicherung.